

Schreiben

des

Bundesrathes an den schweizerischen Nationalrath, betreffend
den Rekurs der Regierung des Kantons Luzern in
Sachen der Inanspruchnahme der dortigen Mariahilf-
kirche zu christkatholischen Kultuszwecken.

(Vom 21. Juni 1886.)

Tit.

Sie haben durch Schlußnahme vom 11. Dezember 1885 die Rekursangelegenheit Maria hilf mit dem Auftrag an uns zurückgewiesen, zwischen den Parteien eine Vermittlung zu versuchen, in der Meinung, daß, wenn die Vermittlung nicht zu Stande kommt, die Angelegenheit in der nächsten Session entschieden werden solle.

Wir haben hierauf schon unterm 15. Dezember 1885 den Herrn Ständerath Dr. Birmann zu unserem Delegirten ernannt und denselben ersucht, die bezüglichlichen Unterhandlungen zu eröffnen.

Herr Dr. Birmann zeigte uns durch Schreiben vom 16. Dezember die Uebernahme der Mission an.

Wir ermangelten nicht, den Parteien hievon sofort Kenntniß zu geben und denselben gegenüber die Zuversicht auszusprechen, daß sie dem Wunsche der eidg. Behörden, diese Angelegenheit gütlich beigelegt zu sehen, Rechnung tragen und nicht ermangeln werden, in freundeidgenössischem Sinne unserem Delegirten die Erfüllung seiner Aufgabe möglichst zu erleichtern.

Ueber den Gang der Verhandlungen geben Ihnen die Akten, die wir Ihnen hiemit zuleiten, insbesondere der sehr einläßliche Endbericht des Herrn Delegirten, vom 11. Juni 1886, Aufschluß.

Herr Dr. Birnmann schließt seinen Bericht damit, daß er sagt, es sei nach dem Wegfall aller frühern Vergleichsprojekte zwar noch in letzter Stunde bei der evangelischen Kirche zu Luzern angeklopft und auch die Ueberlassung eines Bauplatzes an die christkatholische Genossenschaft angeregt worden; aber auf der ganzen Linie werde der Abschluß verlangt; das angestrebte Friedenswerk sei demnach als nicht zu Stande gekommen zu betrachten.

Indem wir Ihnen hievon Kenntniß geben, können wir nur unser lebhaftes Bedauern über dieses negative Resultat der Unterhandlungen ausdrücken. Wenn der Vermittlungsversuch gescheitert ist, so trifft jedenfalls unsern Vertreter daran keine Schuld, der mit wärmster Hingebung an den Gedanken der Friedensstiftung der ihm übertragenen schwierigen Aufgabe sich unterzogen hat. Wir müssen es nach diesem Ausgang der Sache Ihnen anheimgeben, den auf Ihr Traktandenverzeichnis gesetzten Rekurs betreffend die Mariahilfkirche in Luzern weiter zu behandeln und seiner Erledigung entgegenzuführen, sei es durch Auffindung einer die Parteien befriedigenden Vergleichsbasis, sei es durch sofortige Entscheidung der Sache, soweit letztere der Bundesversammlung zukömmt.

Wir wollen jedoch diese Angelegenheit nicht der endlichen Lösung zugeführt wissen, ohne zur Kennzeichnung und Erläuterung des von uns eingenommenen Standpunktes ein letztes Wort gesprochen zu haben. Es veranlaßt uns hiezu die Wahrnehmung, daß die Parteien den Streit mehr und mehr auf das privatrechtliche Gebiet hinübergezogen haben.

Den Anfang hat in dieser Richtung die Luzerner Regierung in ihrem Rekursmemorial vom 16. Februar 1885 an die Bundesversammlung gemacht, wobei sie, die öffentlich-rechtlichen Elemente der Streitfrage mit den privatrechtlichen Gesichtspunkten, die sich daran knüpfen können, verbindend, dem Bundesrathe glaubte vorwerfen zu dürfen, er habe „formell und materiell über die ihm zum Rekursentscheid vorliegende Frage hinausgegriffen.“

In den Verhandlungen, welche sodann seit Anfang dieses Jahres zur gütlichen Beilegung des Streites geführt wurden, ist wiederum die privatrechtliche Seite, die Frage über Mein und Dein in Gegenwart und Zukunft, allzusehr in den Vordergrund getreten. Wir erblicken hierin den Hauptgrund, warum eine Verständigung nicht hat Platz greifen können. Die Ausscheidung der privatrechtlichen Verhältnisse zwischen der römisch-katholischen und der christkatholischen Religionsgenossenschaft in Luzern ist eine über den vorliegenden Rekursfall weit hinausgehende Frage.

Unser Beschluß vom 23 Januar 1885 hält sich mit formeller Strenge innerhalb der Grenzen des in Frage kommenden öffentlich-rechtlichen Gebietes. Er stellt vorerst fest, daß die staatsrechtlichen Voraussetzungen des Art. 50, Absatz 3, der Bundesverfassung in casu zutreffen, und daß ein öffentlich-rechtlicher Anstand zwischen zwei bisher einem und demselben kirchlichen Verbands angehörenden Religionsparteien vorliege. Rechtliche Erwägungen haben uns sodann zum Schlusse geführt, daß die Luzerner Regierung, als sie am 4. Januar 1884 aus den von ihr angeführten öffentlich-rechtlichen Erwägungen der christkatholischen Genossenschaft in Luzern die vom Stadtrathe bewilligte Mitbenützung der Mariahilfkirche untersagte, im Unrechte war.

Der Bundesrath ist als verfassungs- und gesetzmäßige eidgenössische Rekursbehörde berechtigt und verpflichtet, einen derartigen Anstand zwischen zwei Religionsgenossenschaften nach selbstständiger materieller Prüfung zu entscheiden, da die Bundesverfassung (Art. 50, Alinea 3) die nähere Feststellung der hiebei in Betracht fallenden faktischen und rechtlichen Momente der staatsrechtlichen Spruchpraxis überläßt und nicht der Gesetzgebung vorbehält.

Wir lehnen deßhalb den Vorwurf der Kompetenzüberschreitung als einen durchaus ungerechtfertigten von uns ab und möchten gegentheils die Aufmerksamkeit der eidgenössischen Räte nochmals auf den wirklichen Charakter der zum Entscheide vorliegenden Rekursfrage hingelenkt haben.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, Herren Nationalräthe, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Bern, den 21. Juni 1886.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Deucher.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Schreiben des Bundesrathes an den schweizerischen Nationalrath, betreffend den Rekurs der Regierung des Kantons Luzern in Sachen der Inanspruchnahme der dortigen Mariahilfkirche zu christkatholischen Kultuszwecken. (Vom 21. Juni 1886.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1886
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	27
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.06.1886
Date	
Data	
Seite	857-859
Page	
Pagina	
Ref. No	10 013 169

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.